## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schwarzenbek-Land

## Feststellung des Listennachfolgers für einen ausgeschiedenen Gemeindevertreter in der Gemeinde Mühlenrade

Aufgrund des § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes gebe ich bekannt:

Der Gemeindevertreter, Herr Wolfgang Korpjuhn, hat durch Verzichtserklärung seinen Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenrade verloren.

Es wird festgestellt, dass damit die Liste der Aktiven Freien Wählergemeinschaft Mühlenrade - AFWM erschöpft ist.

Gemäß § 44 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz wird daher festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Mühlenrade leer bleibt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Mühlenrade gegen diese Feststellung binnen eines Monats Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, einzulegen.

Schwarzenbek, den 21.04.2016

(Siegel) Amt Schwarzenbek-Land
- Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlleiter -

gez. Hansen (Hansen)